

Bitte zurücksenden an: netzanschluss@metzingen.de

Stadtwerke Metzingen
Stuttgarter Straße 59
72555 Metzingen

Anlagenbetreiber (Pflichtangaben sind mit * markiert)

Name, Vorname bzw. Firmenname*:

Angaben zum Anschlussprojekt:

Straße, Haus Nr.*:

PLZ, Ort*:

Angabe Zählernummer*

bei vorhandener Anlage:

Nutzungsart:

öffentlich¹

nicht öffentlich (privat)²

Ausführung der Ladeeinrichtung (Ausführung bezogen auf 400/230 V)

Anzahl der Ladesäulen/Wallboxen*:

Anzahl der Ladepunkte:

Erklärung: Eine Ladesäule/Wallbox kann aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen. Pro Ladepunkt kann immer nur ein Fahrzeug gleichzeitig geladen werden.

Ladesäulen/Wallboxen können stehend (Ladesäule) oder wandmontiert (Wallbox) ausgeführt sein.

Max. Netzentnahmescheinleistung*:

kVA

Anschluss der Ladeeinrichtung:

L1³

L2³

L3³

Drehstrom

Hersteller/Typ:

Anlagenerrichter (optional) – eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen:

Firmenname:

Eintragungs-(Ausweis) Nr.:

Straße, Haus Nr.:

PLZ, Ort:

Netzbetreiber:

Telefon / Mail:

Bemerkungen/Hinweise:

Inbetriebsetzung der Lade-
einrichtung/en erfolgte am:

Ort, Datum*

Unterschrift Anschlussnehmer*

Information (zustimmungspflichtige und anmeldepflichtige Betriebsmittel):

Bei den Stadtwerken Metzingen sind Ladesäulen/Wallboxen mit einer Leistung > 4,6 kVA anmeldepflichtig. Der Einbau von Ladesäulen/Wallboxen mit einer Leistung > 12 kVA bedürfen, zusätzlich zu der Anmeldung, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke Metzingen (Zustimmungspflicht).

- 1) Direkter Anschluss an das Niederspannungsnetz (Einhaltung der VDE-AR-N 4102).
- 2) Anschluss an eine Unterverteilung bspw. Garage.
- 3) Maximale Schiefast von 4,6 kVA muss eingehalten werden.

Vermindertes Netznutzungsentgelt:

Ein vermindertes Netznutzungsentgelt kann nur gewährt werden, wenn die Ladeeinrichtung als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a (EnWG) ausgeführt wird. Hierfür wird für die Messung des Verbrauchs ein separater Zähler und ein Steuergerät für die Kommunikationstechnik benötigt.

Anwendung des verminderten Netznutzungsentgeltes
für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge:

ja nein